

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.09.2015

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-25/15

Zulassungsnummer:

Z-86.1-69

Geltungsdauer

vom: **3. September 2015**

bis: **3. September 2020**

Antragsteller:

KW-Aufzugstechnik GmbH

Zimmersmühlenweg 69

61440 Oberursel

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "KW 04-F" und vom Typ "KW 360-F" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen¹.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Abmessungen und Ausführungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 und Tabelle 2 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung, den Anbau bzw. Einbau der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse müssen vor oder in massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) - nach DIN 4102-4² - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3). Bei Anordnung der Brandschutzgehäuse in massiven Wänden sind die Bestimmungen des Abschnittes 3 zu beachten.

Die an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2³ angehören.

1	geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus Stahlblech, seitlichen, oberen und unteren ein- und mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1-flügeligen verschließbaren Gehäuseverschluss mit Drehverschluss sowie einer Kabeleinführung in der Gehäuserückwand.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer⁴ Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse müssen die Abmessungen und Ausführungen gemäß Tabelle 1 aufweisen sowie den Angaben der Anlagen 1 bis 10 entsprechen.

Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu $\pm 1,2$ mm zulässig.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen der Brandschutzgehäuse [mm]

Typbezeichnung	Gehäuseverschluss	Außenabmessungen [mm]			Innenabmessungen [mm]		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
KW 04-F	1-flügelig	1443	600	332	1264	556	286
KW 360-F		1600	360	180	1381	316	135

2.1.3 Baustoffe und Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse

Die Brandschutzgehäuse bestehen aus Stahlblech bzw. nicht rostendem Stahl, Bauplatten (Gipsplatten), Beschlägen, Bändern, Griffen, Metallteilen und Verschlusssystemen.⁵

Zum Verschließen der Brandschutzgehäuse vom Typ "KW 04-F" sind für den Verschluss zwei Drehriegel werkseitig angeordnet.

Zum Verschließen der Brandschutzgehäuse vom Typ "KW 360-F" ist eine Steckverbindung mit zwei Drehriegeln werkseitig angeordnet.

Die für die Befestigung im Inneren der Brandschutzgehäuse erforderlichen Bohrungen sind werkseitig angeordnet.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Für die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Brandschutzgehäuse erforderliche Kabeleinführung ist in der Rückwand werkseitig eine Öffnung eingebracht. Die Öffnung ist mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Flamro BSS" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-19.11-1588 auszufüllen (siehe Abschnitt 4.2 und Anlagen 4 und 9).

2.1.3.3 Dichtungen

Als Dichtungen für die Öffnungsverschlüsse sind Profile aus dem dämmschichtbildenden Baustoff⁵ auf den Stirnseiten der Bauplatten werkseitig aufgebracht.

⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweilig gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-69

Seite 5 von 8 | 3. September 2015

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen und den notwendigen Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Brandschutzgehäuse zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller der Module eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung und Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzgehäuse durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

3.2 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "KW 04-F" und vom Typ "KW 360-F" müssen an bzw. in einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

Beim Einbau der Brandschutzgehäuse in die Massivwand muss der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer (mindestens Feuerwiderstandsdauer F30 nach DIN 4102-2³), den Schallschutz und die Standsicherheit erfüllen. Hierfür sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzgehäuse gelten die Angaben der Anlagen 1, 2, 4, 6, 7, und 9.

3.3 Befestigung der Brandschutzgehäuse

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind Dübel M 10 mit allgemeiner bauaufsichtlicher oder europäisch technischer Zulassung bzw. europäisch technischer Bewertung mit Schrauben 8x80 mm zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind und einen brandschutztechnischen Nachweis haben.

Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassung bzw. europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

Für die Ausfüllung der umlaufenden Fuge (max. 5 mm) zwischen dem Brandschutzgehäuse und den angrenzenden Massivbauteilen muss ein nichtbrennbarer/-s Kleber bzw. Dichtmittel mit allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis verwendet werden.

4 Bestimmungen für Ausführung, Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 Belegung der Kabeleinführung

Bei der Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Die Verfüllung der werkseitig vorgefertigten Öffnung in der Gehäuserückwand muss nach der Einführung der Kabel mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Flamro BSS" entsprechend Abschnitt 2.1.3.2 und den Anlagen 4 und 9 erfolgen.

4.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "KW 04-F" und vom Typ "KW 360-F" müssen an bzw. in Massivwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 und gemäß den Anlagen 1, 2, 6 und 7 angeordnet werden.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzgehäuse gelten im Übrigen die Angaben der Anlagen 3, 5 bis 7 und 12.

4.4 Befestigung der Brandschutzgehäuse

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen in der Rückwand im Inneren der Brandschutzgehäuse – gemäß Abschnitt 2.1.3.1 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 3 (siehe Anlagen 1, 2, 4, 6, 7, und 9).

Die umlaufende Fuge (max. 5 mm) zwischen dem Brandschutzgehäuse und den angrenzenden Massivbauteilen muss entsprechend den Anlagen 2 und 7 mit einem nichtbrennbaren Kleber bzw. Dichtmittel mit allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis entsprechend Abschnitt 3.3 vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter/Einbauer, der den Zulassungsgegenstand fertigstellt bzw. anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm fertiggestellte und angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 11).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller der Module für die Brandschutzgehäuse hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses, der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar und dauerhaft auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

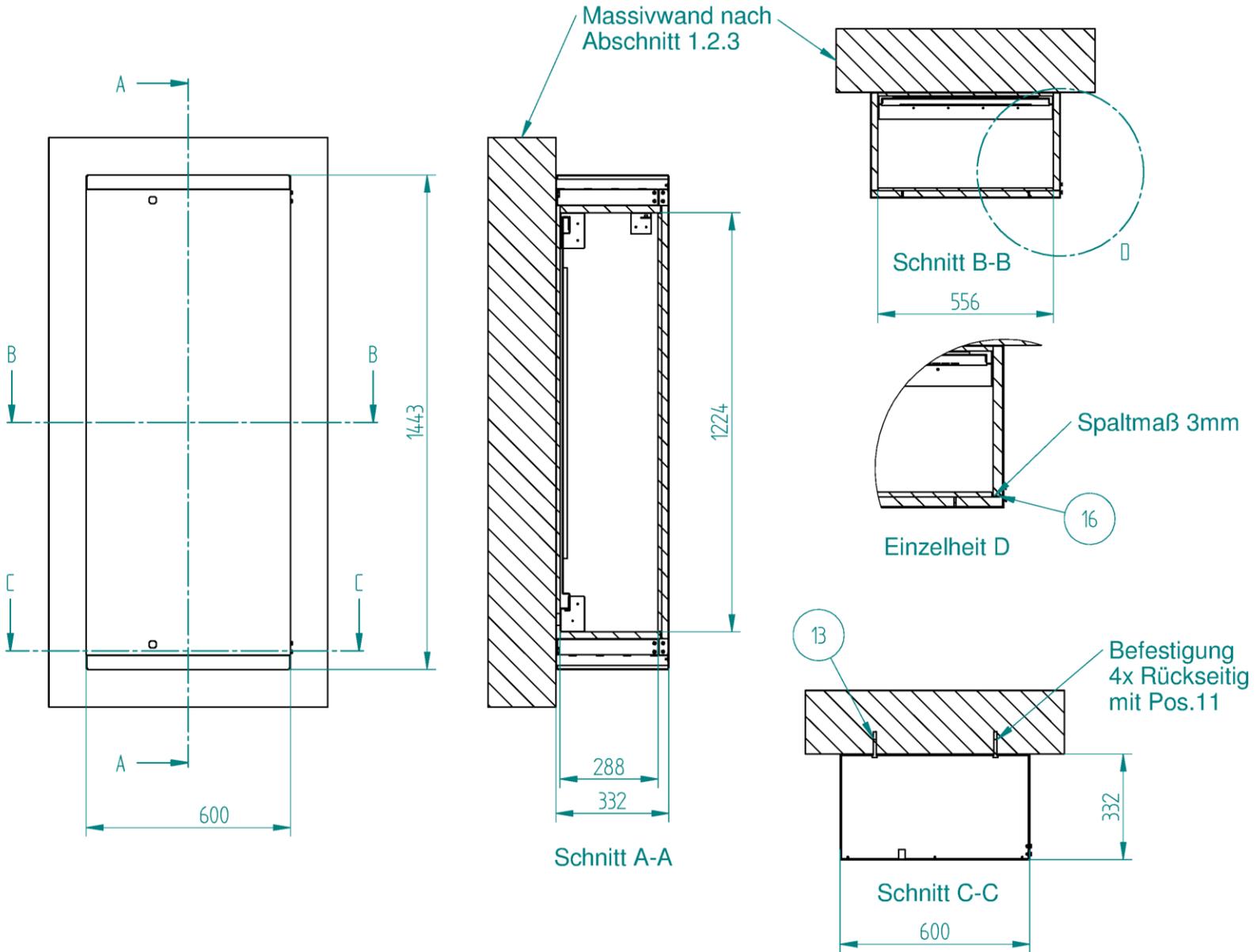
Der Hersteller der Module für die Brandschutzgehäuses hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Allgemeine Einbausituation

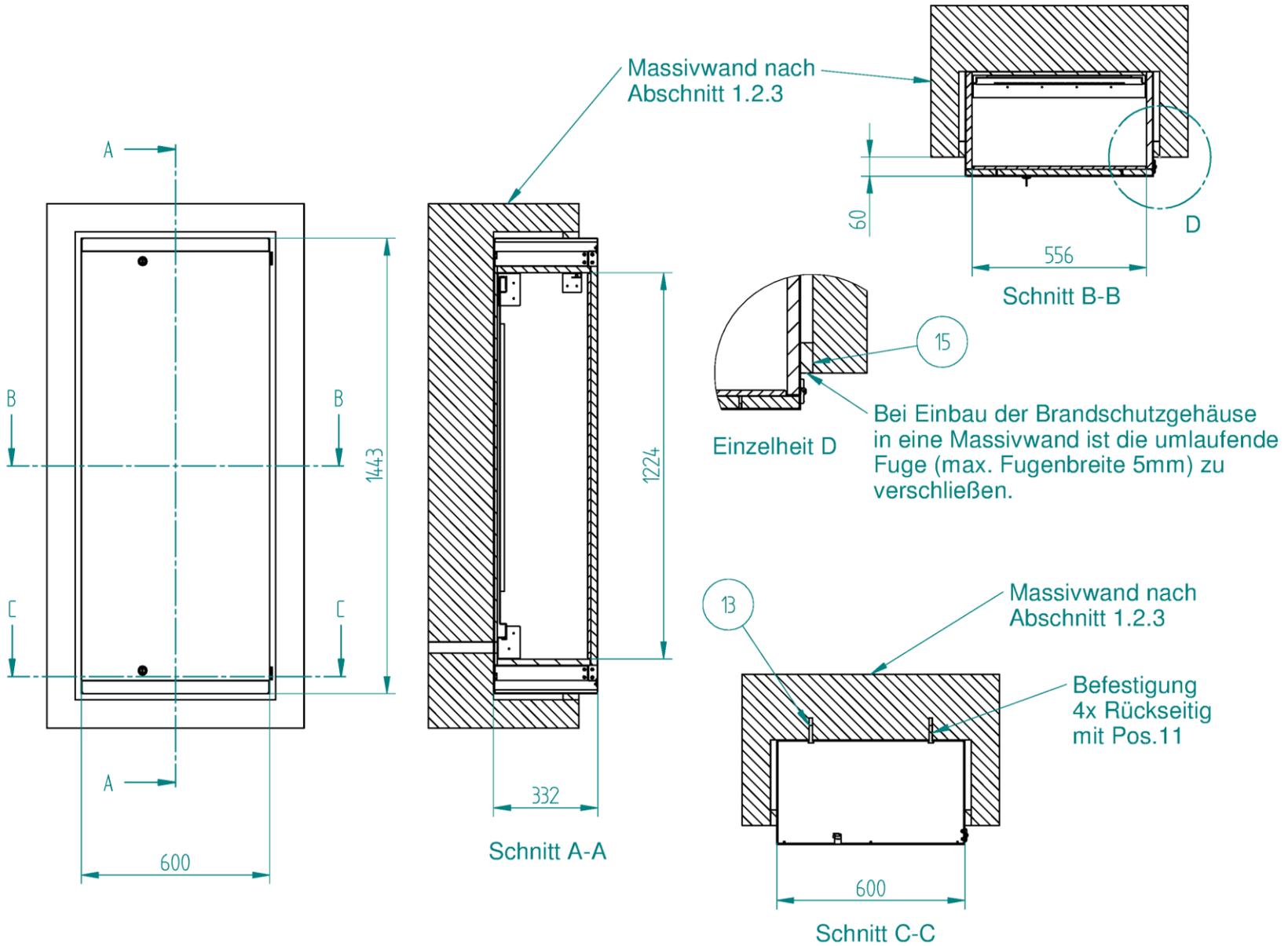


Brandschutzgehäuse Typ „KW04-F“

Anbau an der Wand ; Ansicht und Schnitt

Anlage 1

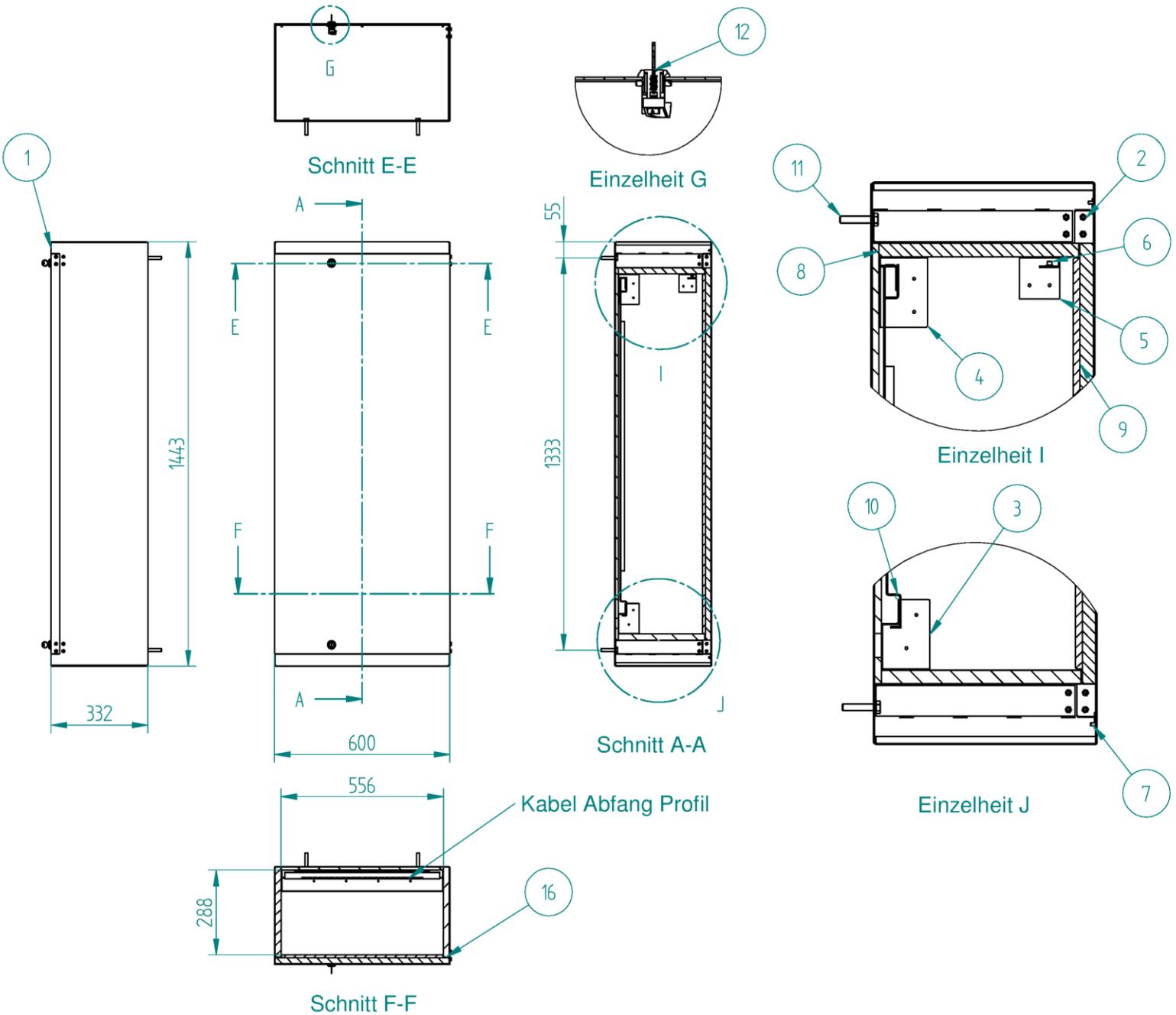
Allgemeine Einbausituation



Brandenschutzgehäuse Typ „KW04-F“

Einbau in die Wand ; Ansicht und Schnittdarstellung

Anlage 2



Brandschutzgehäuse Typ „KW04-F“
Schnitt und Details

Anlage 3

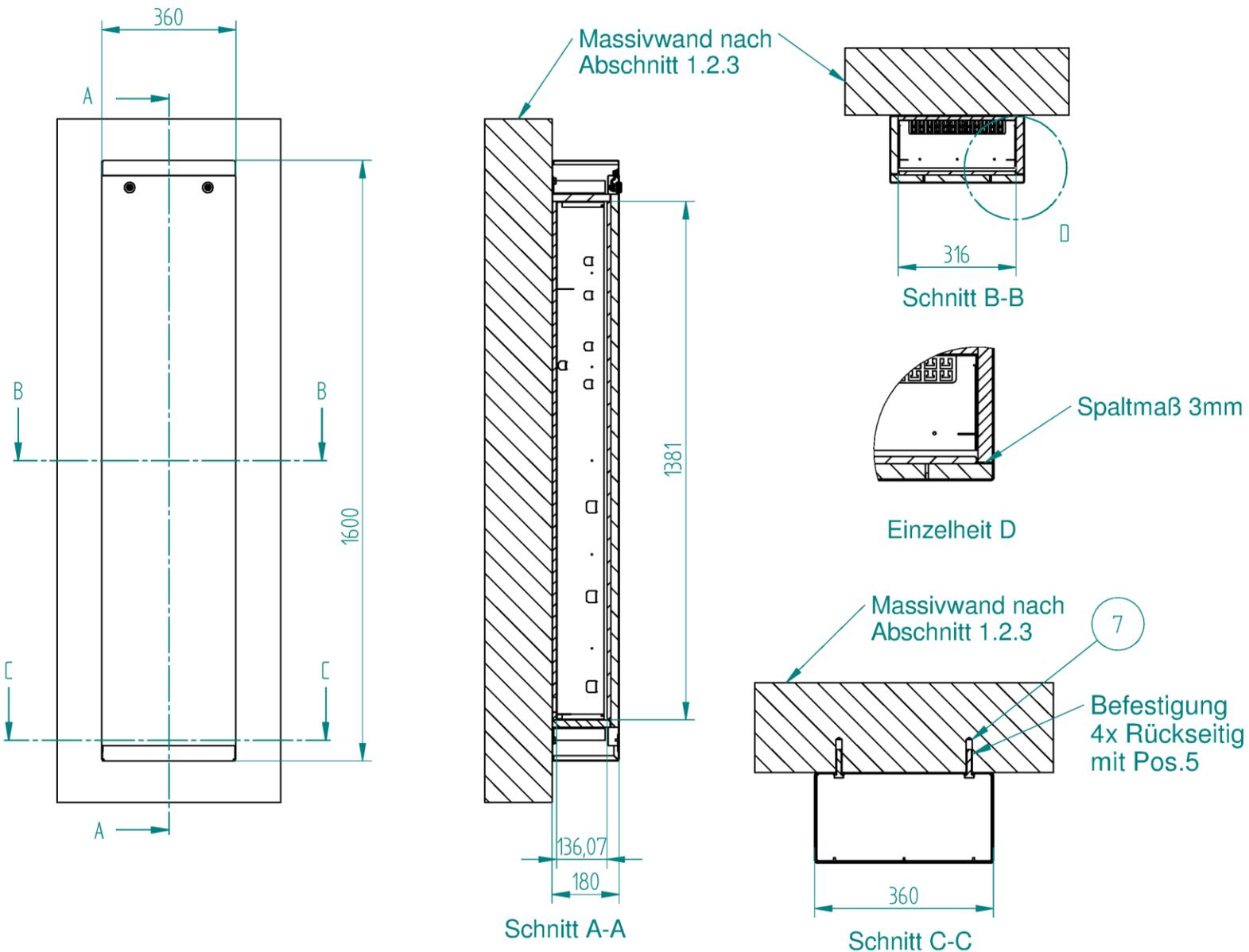
Pos.	Positionsliste Schaltschrank-KW04-F
1	Edelstahlkorpus
2	Sechskantmutter
3	Grundplattenbefestigung
4	Grundplattenbefestigung 2
5	Bedienfeldhalterung
6	Blindnietmutter
7	Geändelbolzen
8	Gipsplatten
9	Gipsplatten
10	Grundplatte
11	Befestigungsmittel
12	Zylinder-Drehriegel mit Fallenzunge
13	Fischer-Nylondübel
14	Brandschutzschaum
15	Kleber Baustoffklasse A1
16	Feuerfeste Dichtung

Brandschutzgehäuse Typ „KW04-F“

Positionsliste

Anlage 5

Allgemeine Einbausituation

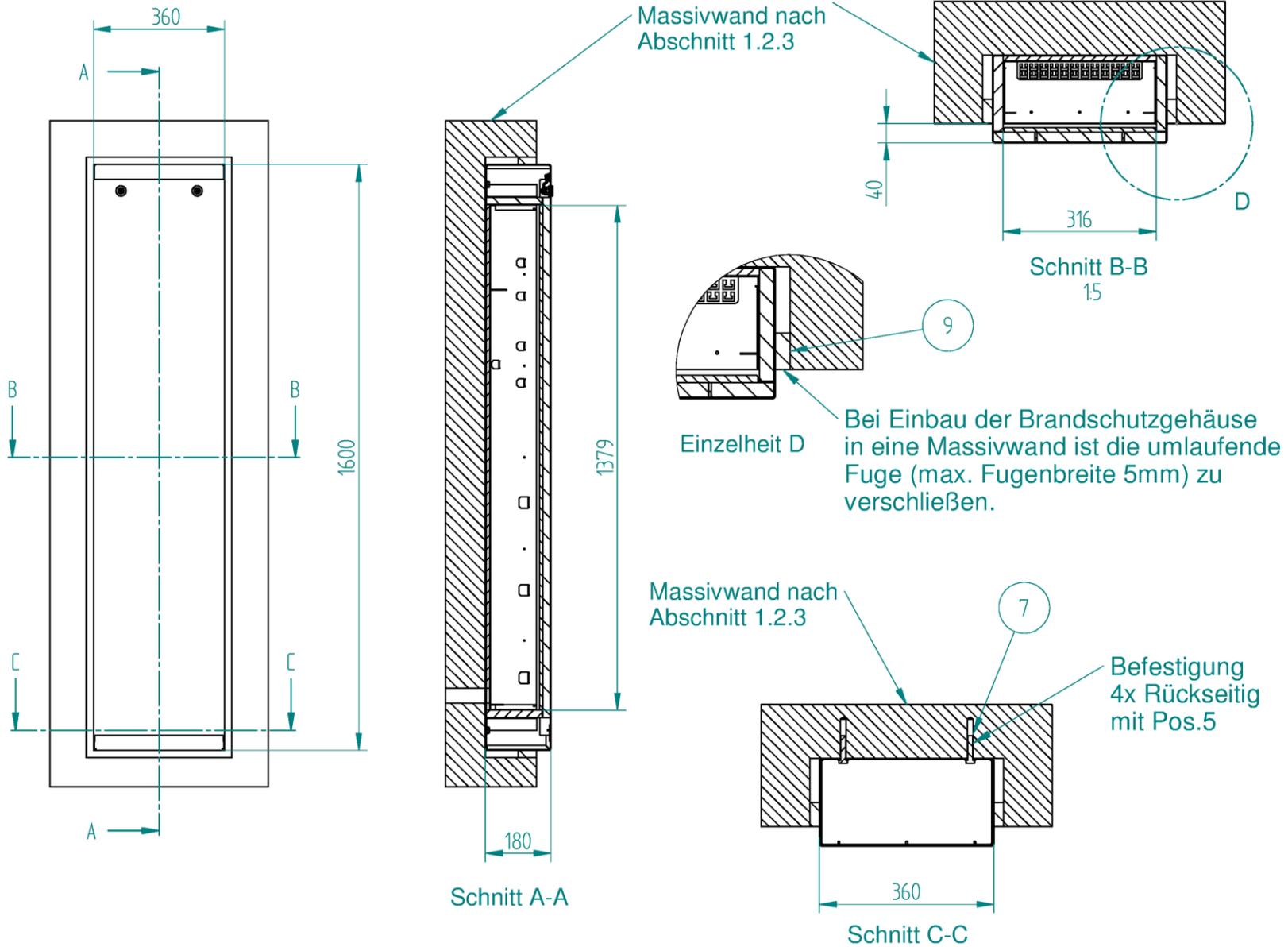


Brandschutzgehäuse Typ „KW360-F“

Anbau an der Wand ; Ansicht und Schnitt

Anlage 6

Allgemeine Einbausituation

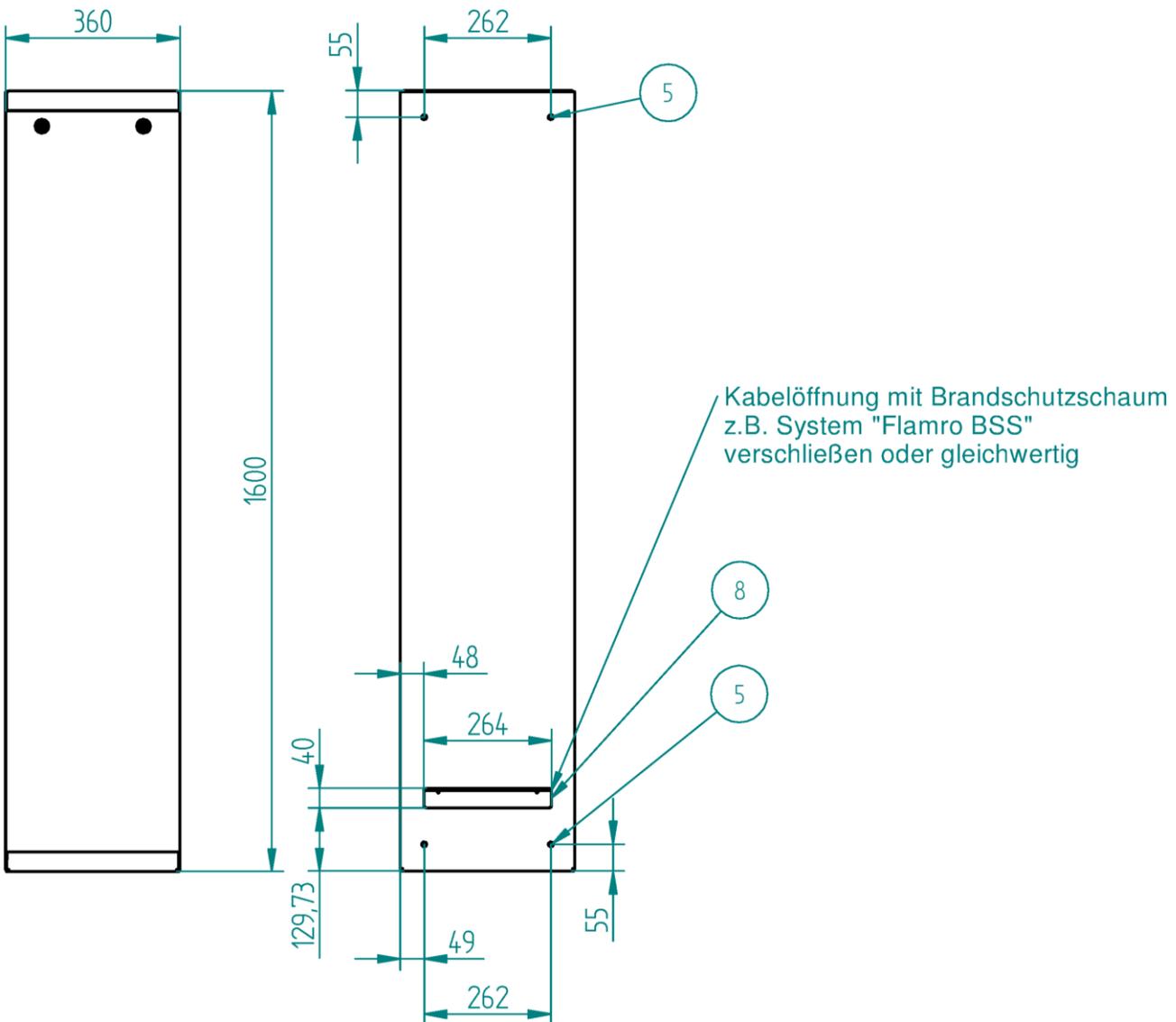


Brandenschutzgehäuse Typ „KW360-F“

Einbau in die Wand ; Ansicht und Schnitt

Anlage 7

Rückansicht



Brandschutzgehäuse Typ „KW360-F“
Kabeleinführung und Befestigung

Anlage 9

Pos.	Positionsliste Schaltschrank-KW360-F
1	Edelstahlkorpus
2	Korpus B
3	Gipsplatten
4	Gipsplatten
5	Befestigungsmittel
6	Zylinder-Drehriegel mit Fallenzunge
7	Fischer-Nylondübel
8	Brandschutzschaum
9	Kleber Baustoffklasse A1
10	Feuerfeste Dichtung

Brandschutzgehäuse Typ „KW360-F“

Positionsliste

Anlage 10

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das Brandschutzgehäuse vom Typ "KW 04-F" bzw. vom Typ "KW 360-F"¹ hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Brandschutzgehäuse vom Typ "KW 04-F" bzw. vom Typ "KW 360-F" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-69 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung/Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

¹ Nichtzutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 11